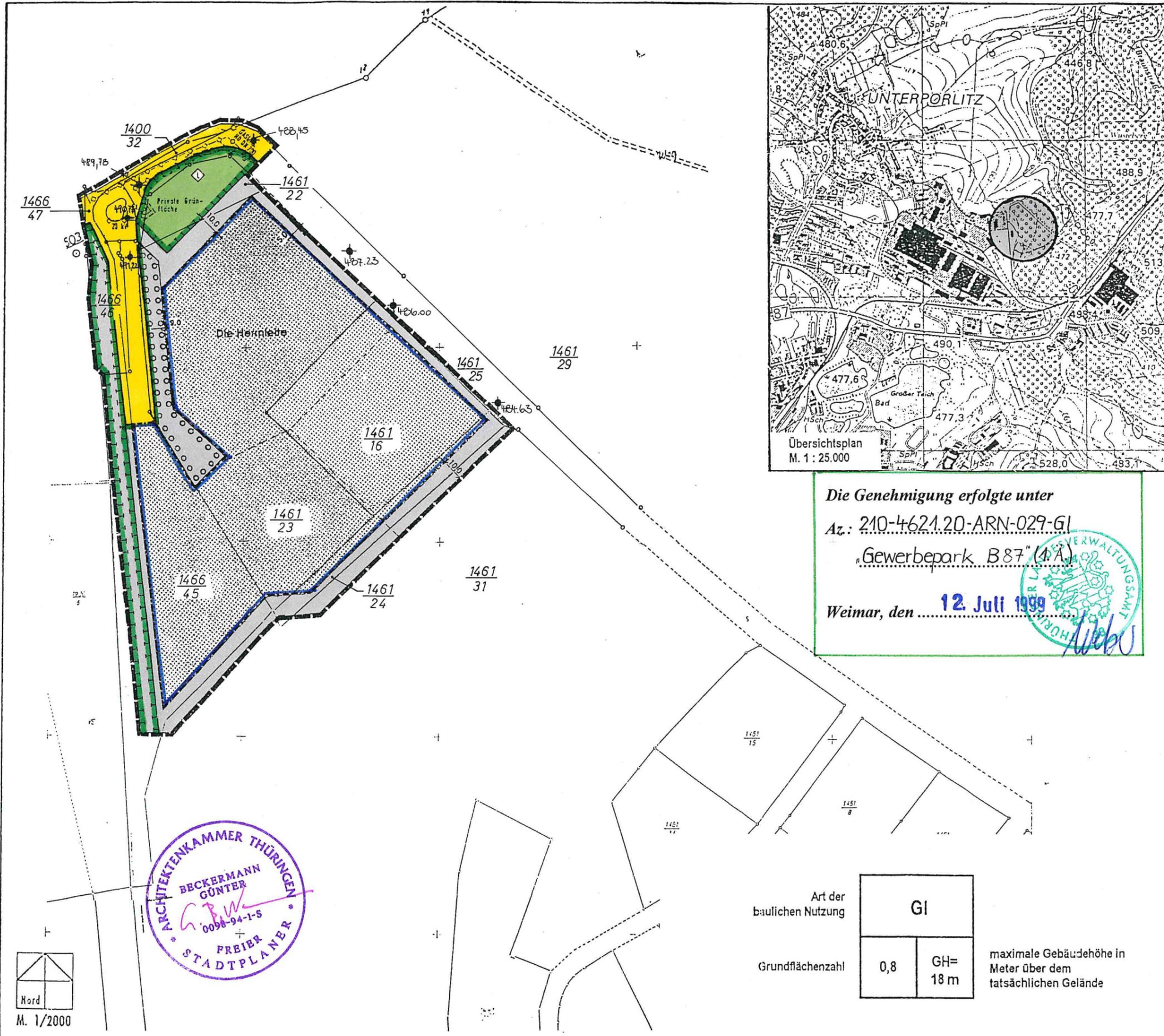

**Teil A: Satzung über den Bebauungsplan
 Verfahrensvermerke
 Rechtsgrundlagen
 Planzeichnung**



Die Genehmigung erfolgte unter
 Az.: 210-4621.20-ARN-029-G1
 „Gewerbepark B87“ (P.A.)
 Weimar, den **12. Juli 1999**

ARCHITEKTENKAMMER THÜRINGEN
 BECKERMANN
 GÜNTER
 0098-94-1-S
 FREIER
 STADTPLANER

Art der baulichen Nutzung	GI	
Grundflächenzahl	0,8	GH= 18 m

maximale Gebäudehöhe in Meter über dem tatsächlichen Gelände

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER STADT ILMENAU
 'GEWERBEPARK B 87 - HEIZWERK -
 1. ÄNDERUNG'
 GENEHMIGUNGSFASSUNG**

- LEGENDE:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl (Beispiel)
- GH = 18 m maximale Höhe baulicher Anlagen als Gebäudehöhe (GH) (in Meter über dem tatsächlichen Gelände)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Unterirdische Hauptversorgungsleitung (E-Kabel 20kV/ Gasleitung HD DN 200 im Plan gekennzeichnet)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Landschaftsbilderhaltung
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten den Trägern der Medienversorgung
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze (laut Katasterplan)
 - Höhe Schachtdeckel / Straße in Meter ü. NN

Erstellt: April 1998

Immissionsschutz • Städtebau • Umweltplanung
 Schwanitzstraße 11 • 98693 Ilmenau/Thüringen
 Telefon 03677/670263 • Telefax 03677/671217

ISU



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

Satzung der Stadt Ilmenau über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet 'Gewerbepark B 87 - Heizwerk - 1. Änderung':

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 01. Juli 1994 (GVBl. S. 521) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 18.6.98 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet 'Gewerbepark B 87 - Heizwerk - 1. Änderung', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung: nachstehend, Maßstab 1:2000
Teil B - Text: beiliegend, bestehend aus 18 Seiten

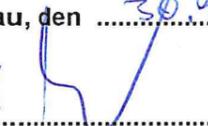
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt 22.3.96 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 18.6.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch AMT. BK 14 AMTSBLATT AM 31.5.96 erfolgt.

Ilmenau, den 30.9.96

Der Oberbürgermeister 

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 9.9.-23.9.96 durchgeführt worden. (AMT. BK 14 AMTSBLATT : 30.8.96)

Ilmenau, den 30.9.96

Der Oberbürgermeister 

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.9.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ilmenau, den 30.9.96

Der Oberbürgermeister 

4. Der Stadtrat hat am 20.3.97 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ilmenau, den 20.5.97

Der Oberbürgermeister



5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 10.4.97 bis zum 15.5.97 während folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.3.97 durch AMT - BK - M. AUFSCHATT ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ilmenau, den 20.5.97

Der Oberbürgermeister



6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.6.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ilmenau, den 31.3.99

Der Oberbürgermeister



7. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.09.98 übereinstimmen.

Ilmenau, den 11.09.98

Der Leiter des Katasteramtes



8. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.6.98 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 18.6.98 gebilligt.

Ilmenau, den 31.3.99

Der Oberbürgermeister



9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.07.99 Az. 210-4621.20-15N mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. ^{hier}
 Ilmenau den 26.7.99 029-GJ GEBWERBEPARK B 87 "(1.A)"

Der Oberbürgermeister

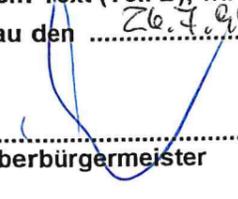


10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
 Ilmenau den 26.7.99

Der Oberbürgermeister



11. Die Bebauungsplansatzung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Ilmenau den 26.7.99

Der Oberbürgermeister



12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 3.9.99 durch AMT. BK IM AMTSKREIS ILMENAU ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 3.9.99 in Kraft getreten.
 Ilmenau den 7.9.99

Der Oberbürgermeister



Weitere Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BGBl. I S. 2110) vom 18. August 1997, insbesondere die §§ 8 und 8a.

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 77).

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 01. Juli 1994 (GVBl. S. 521).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930).